



Organisationseinheit: BMG - II/B/13 (Lebensmittelrecht,  
- sicherheit und - qualität)  
Sachbearbeiter/in: Mag. Agnes Muthsam  
E-Mail: agnes.muthsam@bmg.gv.at  
Telefon: +43 (1) 71100-4876  
Fax:  
Geschäftszahl: BMG-75340/0039-II/B/13/2011  
Datum: 20.10.2011

E-Mail:

## **Biologische Produktion; Geflügelhaltung**

Das Bundesministerium für Gesundheit teilt in Bezug auf biologische Geflügelhaltung Folgendes mit:

1) Der Erlass vom 27.2.2010, BMG-75340/0008-II/B/7/2010, betreffend Geflügel-Elterntierhaltung wird thematisch um den Punkt „Größe des Außenklimabereichs in der Elterntierhaltung im Zusammenhang mit der Berechnung der Besatzdichte im Stall“ ergänzt. Der Textabschnitt „Ebenfalls nicht erfüllbar ...“ bis „... **spätestens 31.12.2011.**“ auf Seite 2 lautet wie folgt, wobei der neu eingefügte Absatz kursiv gehalten ist:

„Ebenfalls nicht erfüllbar ist damit aus praktischen Gründen die Anforderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 an die Größe der Außenfläche von 4 m<sup>2</sup>/je Tier bei Flächenrotation für Legehennen. Die Größe dieses Auslaufs kann daher begrenzt werden, beträgt aber mindestens die Hälfte der für die Tieranzahl notwendigen Mindeststallfläche.

*Entspricht der für erwachsene Elterntiere (ab der 19. Lebenswoche) geforderte befestigte, überdachte Außenbereich im Ausmaß von 50 % der für die Tierzahl notwendigen Mindeststallfläche den Anforderungen der „Begriffsdefinition Außen- oder Kaltscharraum“ im Codexkapitel A8, Absatz 1.2.2.1, so kann die Besatzdichte im Stall von 6 auf 7 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche erhöht werden. Die Größe des definitionskonformen Außenbereichs muss in diesem Fall zumindest 714 cm<sup>2</sup> pro Tier umfassen. Gleiches gilt im Fall von Volierenhaltung.*

*Für die Aufzuchtphase von Elterntieren (bis zum Ende der 18. Lebenswoche) gelten die Bestimmungen laut Absatz 1.2.2.1, „Junghennenaufzucht“. Als Ersatz für einen Grünauslauf ist den Jungtieren aber jedenfalls Zugang zu einem den Anforderungen laut „Begriffsdefinition Außen- oder Kaltscharraum“ entsprechenden Außenbereich*

*anzubieten, der mindestens eine Fläche von 33 % der Mindeststallfläche bzw. von 278 cm<sup>2</sup> pro Tier umfasst. In diesem Fall kann die Besatzdichte ab der 10. Lebenswoche von 10 auf maximal 12 Tiere/m<sup>2</sup> nutzbarer Stallfläche erhöht werden. Gleiches gilt im Fall von Volierenhaltung.*

Notwendige bauliche Maßnahmen zur Anpassung der Größe der Außenfläche und des Stallinnenraumes betreffend Sitzstangen für Legehennen erfolgen bis spätestens **31.12.2011.**“

2) In der kommentierten Fassung der Verordnung (EG) Nr. 889/2008<sup>1</sup>, Stand 052011, wird zu Art. 12 Abs. 3 lit. b der in eckige Klammer gesetzte Text samt Klammer wie folgt ersetzt:

*„Unter Kotgrube ist jene Fläche für den Kot zu verstehen, der in einem Legehennenstall für die Aufnahme des Kotes zur Verfügung steht.*

*Dieses Flächenausmaß muss mindestens 450 cm<sup>2</sup> pro Henne betragen. Dieser Wert pro Henne bezieht sich auf den aktuellen Tierbesatz im betroffenen Stall. Gleiches gilt bei Volierenhaltung.*


*Für Bestände bis zu 100 Legehennen kann von der Bereitstellung einer Vorrichtung zur Kotaufnahme unter den Sitzstangen abgesehen werden. In diesem Fall wird die Fläche unter den vorhandenen Sitzstangen nicht zur nutzbaren Stallflächen gerechnet. In jedem Fall werden jedoch 450 cm<sup>2</sup> pro Henne laut aktuellem Besatz im betroffenen Stall bei der Ermittlung der nutzbaren Stallfläche nicht berücksichtigt. Die Sitzstangen sind jedenfalls anrechenbar.“*

Für den Bundesminister:  
Dr. med.vet. Ulrich Herzog

Beilage: 0

---

<sup>1</sup> mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die biologische Produktion und die Kennzeichnung von biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle, ABl. Nr. L 250 vom 18.9.2008 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 295 vom 12.11.2009 S. 20 (Verordnung (EG) Nr. 1254/2008) und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 426/2011, ABl. Nr. L 113 vom 3.5.2011 S. 1

Signaturwert	NVQPBgaB5L+E2oAsp5XOpB5oeMIAg1ZisD4/HUumE+mE4VMys2gBFizQROyW1Y8Z3 JIZLW4ÄNoSW1RmsmGH81a7Cvc8NnmyBy5WUKBFFY6YtHR+gS3x7Jslt3ftUnjOwO4 fDNk9zfp9h53NTKJTEGbnCWEJBLfNI1sQ5pEe1VE=	
	Unterzeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2011-10-21T10:52:49+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	